BEBAUUNGSPLAN NR.80
DEGERNPOINT NORDOST II

FLURNUMMERN: 1035/2, 1035/3, 1036, 1037
SOWIE ALS TEILFLÄCHE 1030/8, 1032, 1032/2, 1034/2
ALLE GEMARKUNG PFROMBACH

STADT MOOSBURG A.D. ISAR
LANDKREIS FREISING

PLANZEICHNUNG

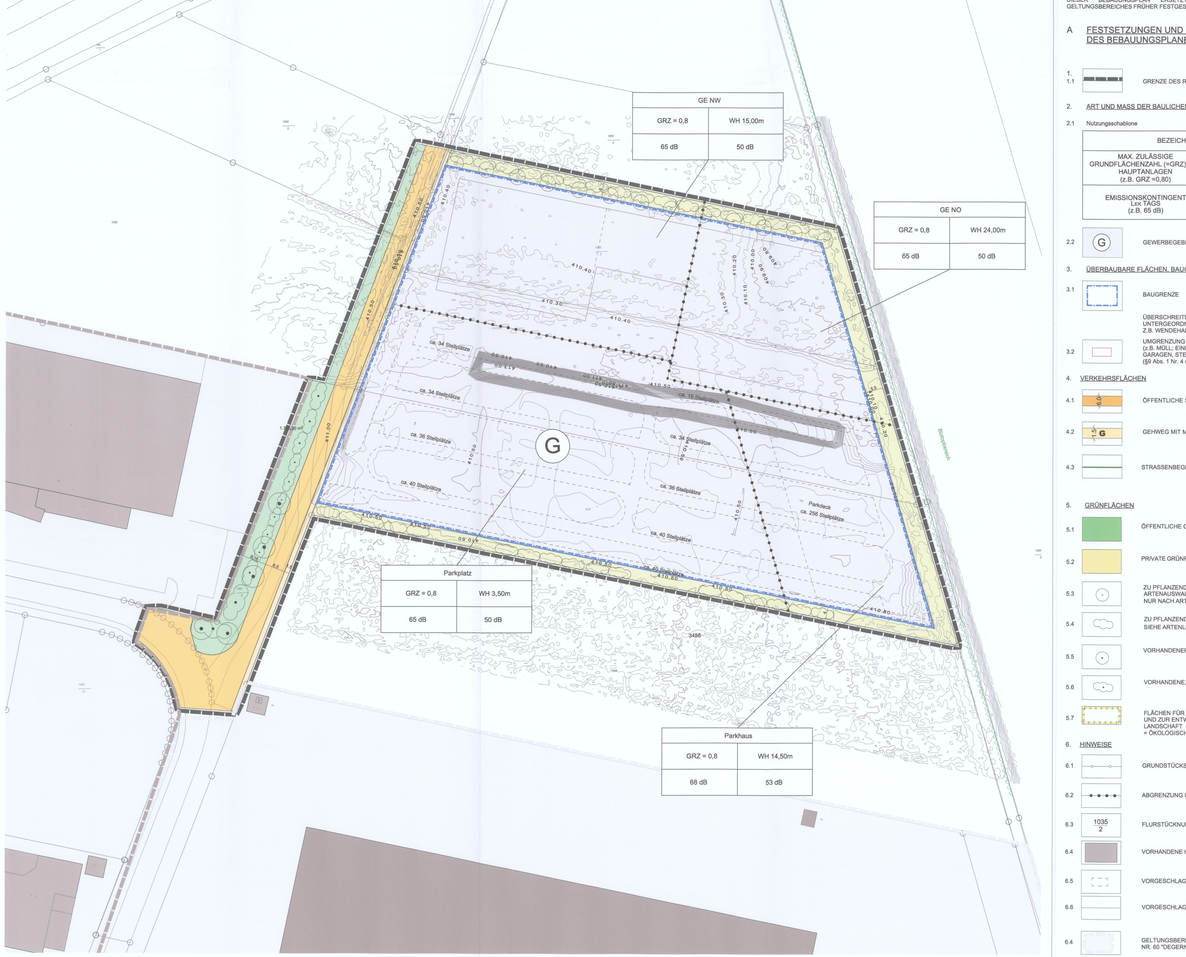

BEBAUUNGSPLAN

DIE STADT MOOSBURG A.D. ISAR ERLÄSST GEMÄSS

- § 2 Abs. 1 SOWIE DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) NEUGEFASST IN DER DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (GVBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.12.2023 (BGBl. I S. 394);
- § 11 BNatSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 4 DES GESETZES ZUR DER SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ - BayNatSchG) VOM 23. FEBRUAR 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 1 ABS. 87 VOM 04.08.2024 (GVBl. S. 98) UND § 18 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 08.05.2024 (BGBl. 2024 I NR. 153);
- Art. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22. AUGUST 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 1 ABS. 6 VOM 4. JUNI 2024 (GVBl. S. 98);
- ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.08.2007 (GVBl. S. 588), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 13a ABS. 2 DES GESETZES VOM 24. JULI 2023 (GVBl. S. 371);
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) NEUGEFASST DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 BGBl. I S. 3786; ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG - PlanZV) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBL. 1991 I S. 58), DIE ZULETZT DURCH § 3 DES GESETZES VOM 14. JUNI 2021 (BGBl. I S. 1802) GEÄNDERT WORDEN IST, DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT ALLE INNERHALB SEINES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES FRÜHER FESTGESETZTEN BEBAUUNGS- UND BAULINIENPLÄNE.

A FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES

1. 1.1 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Nutzungsschablone

BEZEICHNUNG (Z.B. GE NW)	
MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) FÜR HAUPTANLAGEN (z.B. GRZ =0,80)	MAX. ZULÄSSIGE WANDHÖHE (z.B. WH 13,5m)
EMISSIONSKONTINGENT (z.B. 65 dB)	EMISSIONSKONTINGENT L_{EK} NACHTS (z.B. 50 dB)

2.2 G GEWERBEGEBIET (G) GEMÄSS § 8 BauNVO

3. ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, BAUGRENZEN

3.1 BAUGRENZE

3.2 ÜBERSCHREITUNGEN DES BAUFENSTERS SIND FÜR UNTERGEORDNETE ERSCHLIESSUNGSFLÄCHEN Z.B. WENDEHAMMER ZULÄSSIG.
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (z.B. MÜLL; EINKAUFSWAGEN-BOX), GARAGEN, STELLPLÄTZE UND CARPORTS (§9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

4. VERKEHRSFLÄCHEN

4.1 ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

4.2 G GEHWEG MIT MASSANGABE IN METERN

4.3 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

5. GRÜNFLÄCHEN

5.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

5.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHE

5.3 ZU PFLANZENDER BAUM AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ÄRTENZUWAHL
NUR NACH ÄRTENLISTE D.2.1

5.4 ZU PFLANZENDE HECKE AUF PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN SIEHE ÄRTENLISTE D.2.2

5.5 VORHANDENER, ZU ERHALTENDER BAUM

5.6 VORHANDENE, ZU ERHALTENDE HECKE

5.7 FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
- ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHE (EXTERN)

6. HINWEISE

6.1 GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN

6.2 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

6.3 1035/2 FLURSTÜCKNUMMER

6.4 VORHANDENE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE

6.5 VORGESCHLAGENE ANORDNUNG DER STELLPLÄTZE

6.6 VORGESCHLAGENE BEBAUUNG

6.4 GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN NR. 60 "DEGERNPOINT OST"

6.4 GELTUNGSBEREICH BEBAUUNGSPLAN NR.50 "GEWERBE UND INDUSTRIEGEBIET DEGERNPOINT"

B FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD PLANZEICHEN GEMÄSS ZIFFER 2.2 FESTGESETZT.

1.2 IM GEWERBEGEBIET SIND ALLGEMEIN NUR NUTZUNGEN NACH § 8 ABS. 2 BauNVO ZULÄSSIG.

NUTZUNGEN § 8 ABS. 3 BauNVO SIND AUCH AUSNAHMSWEISE NICHT ZULÄSSIG, SOWIE EINZELHANDELSBETRIEBE GEMÄSS DER "SORTIMENTSLISTE MOOSBURG AN DER ISAR" AUS DER FORTSCHREIBUNG EINZELHANDELSKONZEPT MOOSBURG AN DER ISAR.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD BESTIMMT ÜBER DIE FESTSETZUNG DER MAXIMALEN WANDHÖHEN, IM BEZUG ZUR GEBÄUDEHÖHE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE, UND DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHENZAHL, SOWIE DAS ZULÄSSIGE EMMISSIONSKONTINGENT LEK (TAG BZW. NACHT). SIEHE A. ZIFFER 2.1

2.2 DACHFORM UND DACHNEIGUNG:

DIE WANDHÖHE FÜR DAS BÜROGEBÄUDE DARF MAX. 24 m BETRAGEN.
DIE WANDHÖHE FÜR DAS AUSSTELLUNGSGEBÄUDE DARF MAX. 15m BETRAGEN.
DIE WANDHÖHE FÜR DAS VERBINDUNGSGEBÄUDE DARF MAX. 15m BETRAGEN
DIE WANDHÖHE FÜR DAS PARKDECK DARF MAX. 14,50m BETRAGEN.
DIE WANDHÖHE FÜR ÜBERDACHUNGEN VON STELLPLÄTZEN DARF MAX. 3,50m BETRAGEN.

ZULÄSSIG SIND EXTENSIV ODER INTENSIV BEGRÜNTE FLACHDÄCHER.

PARKDECK: EINE ÜBERDACHUNG DER OBEREN EBENE IST MIT EXTENSIVBEGRÜNUNG ZULÄSSIG.

2.3 DIE WANDHÖHE WIRD GEMESSEN AB OK FERTIGFUSSBODEN IM ERDGESCHOSS BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWANDE AUSSENWAND MIT DER OBERKANTE DER DACHHAUT BZW. OBERKANTE ATTIKA.
BRANDWÄNDE DÜRFEN 50 cm HÖHER SEIN ALS DIE ZULÄSSIGE WANDHÖHE. AUS ZWINGENDEN BETRIEBSTECHNISCHEN GRÜNDEN KÖNNEN IM RAHMEN DER EINZELBAUGENEHMIGUNG AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN (z.B. AUFZÜGE).

DIE OBERKANTE DER FERTIGEN FÜBODEN IM ERDGESCHOSS DARF MAXIMAL 30 cm ÜBER OBERKANTE DER FERTIGEN STRASSE IM ZUFAHRTSBEREICH DER JEWEILIGEN PARZELLE LIEGEN.

2.4 IM GEWERBEGEBIET SIND DACHAUFBAUTEN ÜBER DER DECKE DES OBERSTEN GESCHOSSES FÜR DIE UNTERBRINGUNG DER TECHNISCHEN ANLAGEN (Z.B. LÜFTUNGSTECHNISCHE ANLAGEN, KÜHLUNG, AUFZUGSMASCHINENRÄUME), ANLAGEN WIE TREPPENHAUSKÖPFE UND AUFZUGSBIERFAHRTEN, SOWIE ANLAGEN DIE DER ENERGIEGEWINNUNG DIENEN, ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN MAXIMAL 33 % DER DACHFLÄCHE EINNEHMEN, DIE OBERKANTE DES OBERSTEN GESCHOSSES MAXIMAL 3,0 M ÜBER OBERKANTE ATTIKA ÜBERSCHREITEN, UND SIND MINDESTENS UM DAS MASS IHRER HÖHE VON DER AUSSENKANTE DES DARUNTERLIEGENDEN GESCHOSSES ABZURÜCKEN.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

3.1 BAUWEISE:

ABWEICHENDE BAUWEISE NACH § 22 ABS. 4 BauNVO, GEBÄUDELÄNGE BIS 145 m ZULÄSSIG.

3.2 UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE DÜRFEN IN GERINGFÜGIGEM AUSMASS GEMÄSS § 23 Abs. 3 SATZ 2 BauNVO ÜBER DIE BAUGRENZE VORTRETEN.
ZU DEN UNTERGEORDNETEN GEBÄUDETEILEN ZÄHLEN WANDPFEILER, DACH-ÜBERSTÄNDE, FENSTERBÄNKE, SCHAUKÄSTEN, ANZEIGESCHILDER, ANTRITTSSTUFEN, ABFALLÖRME, KELLERSCHÄCHTE, RADANWEISER, STUFEN AN KELLEREINGÄNGEN, RUTSCHEN, FENSTERFLÜGEL UND -LÄDEN, FENSTERGITTER, BELEUCHTUNGSKÖRPER, GEGENSTÄNDE GESCHÄFTLICHER WERBUNG, GESIMSE, VORDÄCHER, BALKONE; RISALITE, WENN SIE IM VERHÄLTNIS ZU DER ZUGEHÖRIGEN AUSSENWAND UNTERGEORDNET SIND UND NICHT MEHR ALS 1,50 m VORTRETEN.
EIN DERARTIGES VOR- ODER ZURÜCKTRETEN VON (UNTERGEORDNETEN) GEBÄUDETEILEN STELLT KEINEN WIDERSPRUCH ZU DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES DAR UND SCHLIESST EINE GENEHMIGUNGSFREISTELLUNG NACH ARTIKEL 58 BayBO NICHT AUS.

3.3 STELLPLÄTZE KÖNNEN AUCH AN ANDERER STELLE ALS AUF DEN VORGESCHLAGENEN FLÄCHEN INNERHALB DES GRUNDSTÜCKES ERRICHTET WERDEN.

3.4 DIE ABSTANDSFLÄCHEN REGELN SICH NACH ART. 6 BayBO I.V.m. DEN GELTENDEN ÖRTLICHEN BESTIMMUNGEN DER STADT MOOSBURG A.D. ISAR IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

4. IMMISSIONSSCHUTZ

ZULÄSSIG SIND NUTZUNGEN (BZW. BETRIEBE ODER ANLAGEN) IM GEWERBEGEBIET, DEREN GERÄUSCHE DIE IN DER FOLGENDEN TABELLE ANGEGEBENEN EMISSIONSKONTINGENTE L_{EK} NACH DIN 45691 WEDER TAGS (06:00 BIS 22:00 UHR) NOCH NACHTS (22:00 UHR BIS 06:00 UHR) ÜBERSCHREITEN.

Emissionskontingente L_{EK} gemäß DIN 45691:2006-12

Fläche	Größe in m^2	$L_{EK,tags}$ in dB	$L_{EK,nachts}$ in dB
Parkplatz	9.167	65	50
Parkhaus	3.553	68	53
GE NW	4.457	65	50
GE NO	3.354	65	50

DIE EMISSIONSKONTINGENTTIERUNG BEZIEHT SICH NUR AUF IMMISSIONSORTE AUSERHALB DER GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETE. AN ANDEREN IMMISSIONSORTEN (Z.B. INNERHALB ANGRENZENDEN GEWERBE-/INDUSTRIEGEBIETE) SIND DIE ERMITTELNDEN GEMÄSS DER TA LÄRM EINZUHALTEN, GGF. MIT BERÜCKSICHTIGUNG DER GERÄUSCHVORBELASTUNG.

DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG DER EMISSIONSKONTINGENTE ERFOLGT NACH DIN 45691:2006-12, ABSCHNITT 5, NACH ABSTIMMUNG MIT DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE (NÄHERES SIEHE HINWEISE).

DIE AUFGEFÜHRTEN NORMEN SIND BEIM BEUTH VERLAG (BERLIN) HINTERLEGT.

5. AUSSERE GESTALTUNG

5.1 EINFARBIGE DÄCHER UND AUSSENWÄNDE
BACH- UND WANDAUSSENFLÄCHEN: UNZULÄSSIG SIND GRELLE, LEUCHTENDE FARBEN UND ÜBERMÄßIGE, STARK REFLEKTIERENDE MATERIALIEN. SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN SIND BEI BERÜCKSICHTIGUNG IHRER BLENDWIRKUNG FÜR STRASSEN- UND LUFTVERKEHR ZULÄSSIG.

5.2 MAS ZU BEPFLANZENDE GRÜNFLÄCHEN SIND NUR BIS DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MASS ZU BESCHRÄNKEN. ZUR ALFRECHTERHALTUNG DER NATÜRLICHEN VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT SIND STELLPLÄTZE VERSICKERUNGSFÄHIG ZU GESTALTEN (z. B. RASENGITTERSTEINE, RASENFUGENPFLASTER MIT MINDESTENS 3 CM FUGE IN SCHICHTENBAUWEISE).

5.3 AUFSCHÜTTUNGEN SIND NUR BIS 1,50 m HÖHE ZULÄSSIG.

5.4 ABGRABUNGEN BIS 1,50 m ZULÄSSIG.

5.5 STÜTZMAUERN SIND BIS ZU EINER MAXIMALEN HÖHE VON 2,0 m ZULÄSSIG.

5.6 DIE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU FÜHREN.

6. AUSSENWERBUNG

6.1 WERBEEINRICHTUNGEN SIND AN GEBÄUDEFASSADEN (NICHT JEDOCH ÜBER DIE VORHANDENE WANDHÖHE HINAUS) NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG.

ES KÖNNEN MEHRERE WERBEFARBEN (BEREINANDER ANORDNET) VERWENDET WERDEN. BEI LICHTREKLAMEN SIND FARBMISCHUNGEN UND WECHSELLICHT UNZULÄSSIG. NICHT GESTATTET SIND REKLAMEFLÄCHEN ODER SCHRÖTEN ALLER ART AUF DACHFLÄCHEN.

ZULÄSSIG SIND EIGENSTÄNDIGE WERBEPYLONEN UND STEHLEN.
ES GELTEN MAX. FOLGENDE MASSE:
- HÖHE (GESAMT): 7,50 m ÜBER OK GELÄNDE

6.2 BELEUCHTUNGSANLAGEN SIND SO ANZUBRINGEN, DASS KEINERLEI BLENDWIRKUNGEN UND SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG FÜR DEN STRASSENVERKEHR AUFTRITT.

7. EINFREIDUNGEN

8. RUHENDER VERKEHR

ES IST DIE STELLPLATZSATZUNG DER STADT MOOSBURG A.D. ISAR IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ANZUWENDEN.

C HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN DURCH TEXT

1. WASSERVERSORGUNG UND GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG:

1.1 OBERFLÄCHENWASSER, NIEDERSCHLAGSWASSER

1.1.1 VERSICKERUNG

DAS ANFALLENDE OBERFLÄCHENWASSER SOLL NACH DEM ARBEITSBLATT DWA-A-138 AUF DEM GRUNDSTÜCK VERSICKERT WERDEN.

DIE VERSIEGELTE FLÄCHE SOLL AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MASS BESCHRÄNKT WERDEN.

DAS NIEDERSCHLAGSWASSER IST VORRANGIG OBERIRDISCH ÜBER DIE SOG. BELEBTE BODENZONE (BEGRÜNTE FLÄCHEN UND MULDEN) ZU VERSICKERN. SOLLTE DIES AUS NACHVOLLZIEHBAREN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH SEIN, KANN IN ABSPRACHE MIT DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN EINE LINIENFÖRMIGE VERSICKERUNG (FÜLLKÖRPER- UND ROHRRIGOLEN) ERSTELLT WERDEN.

DER DURCHLÄSSIGKEITSBEIWERT FÜR DEN OBERBODEN DER SICKERMULDEN IST MIT 5 *10*-6 m/s ANZUSETZEN.

DER MINDESTABSTAND DER SOHLE DES SICKERELEMENTES ZUM MHGW MUSS GEMÄSS DWA-A-138 MINDESTENS EINEN METER BETRAGEN.

NICHT SICKERFÄHIGE BÖDEN UNTER DEN SICKEREINRICHTUNG SIND BIS ZUM ANSTEHENDEN KIESBODEN DURCH SICKERFÄHIGES MATERIAL (K$_F$-WERT MIND. 5*10*-6 M/S) ZU ERSETZEN.

AUF DIE VEROFFENTLICHUNG DES LANDESAMTES FÜR UMWELT„PRAXISRATGEBER FÜR DEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER, REGENWASSERVERSICKERUNG - GESTALTUNG VON WEGEN UND PLÄTZEN" WIRD VERWIESEN.

1.1.2 REINIGUNG

VERSCHMUTZTES NIEDERSCHLAGSWASSER IST AUF DEM GRUNDSTÜCK NACH DEM ARBEITSBLATT DWA M-153 ZU REINIGEN. ANZUSTREBEN IST DIE REINIGUNG DURCH DEN BEWACHSENEN OBERBODEN.

1.1.3 STARKREGENVORSORGE

AUFGRUND DER GRÖSSE DES GRUNDSTÜCKES UND DER ZU ERWARTENDEN FLÄCHENVERSIEGELUNG MUSS IM ZUGE DER GENEHMIGUNGSPLANUNG EIN ÜBERFLUTUNGSNACHWEIS NACH DIN 1986-100 ERSTELLT WERDEN. DAÜRCH WIRD SICHERGESTELLT, DASS IM FALLE EINES STÄRKREGENS KEIN OBERFLÄCHENWASSER AUF ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKE GELANGEN KANN.

ZUM SCHUTZ DER BEBAUUNG MUSS ZÜSÄTZLICH SICHERGESTELLT WERDEN, DASS KEIN OBERFLÄCHENWASSER IN DIE GEBÄUDE DRINGEN KANN.

2. GEBÄUDE UND BAULICHE ANLAGEN SIND GEGEN SCHICHT-, HANG- UND GRUNDWASSER ZU SICHERN.

3. STROMVERSORGUNG:
DIE GEPLANTEN GEBÄUDE SIND AN DAS ÖFFENTLICH STROMNETZ ANZUSCHLIESSEN.

4. ALLGEMEINE BEHANDE DES ABWEHRENDEN BRANDSCHUTZES:

a. DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEN TECHNISCHEN REGELN DES DEUTSCHEN VEREINS DES GAS- UND WASSERFACHES e.V. (DVGW) - ARBEITSBLÄTTER W 331 UND W 405 - AUSGEBAUT. GEGEBENENFALLS IST DER LÖSCHWASSERBEDARF NACH DEM ARBEITSBLATT DVGW W405 UND WERTWERTVERFAHREN DES EHEM. BAYER. LANDESAMTS FÜR BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ ZU ERMITTELN. DER HYDRANTENPLAN IST VOM KREISBRANDRAT GEÄNDZUZEICHNEN.

b. DIE ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND SO ANZULEGEN, DASS SIE HINSICHT- LICH DER FAHRBAHNBREITE, KURVENKRÜMMUNGSRADIEN USW. MIT DEN FAHR- ZEUGEN DER FEUERWEHR JEDERZEIT UND UNGEHINDERT BEFAHREN WERDEN KÖNNEN; DIE TRAGFÄHIGKEIT MUSS DAZU FÜR FAHRZEUGE BIS 16 T (ACHSLAST 10 T) AUSGELEGT SEIN. HIERZU WIRD AUCH AUF DIE DIN 14 090 „FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN" VERWIESEN.
ES MUSS INSBESONDERE GEWÄHRLEISTET SEIN, DASS GEBÄUDE GANZ ODER MIT TEILEN IN EINEM ABSTAND VON HÖCHSTENS 50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ERREICHBAR SIND.

c. AUS AUFENTHALTSRÄUMEN VON NICHT ZU EBENER ERDE LIEGENDEN GESCHOSSEN MUSS DIE RETTUNG VON PERSONEN ÜBER ZWEI VONEINANDER UNABHÄNGIGE RETTUNGSWEGE GEWÄHRLEISTET SEIN. BEI BAULICHEN ANLAGEN OHNE BESON- DERE ART UND NUTZUNG UND EINER BAUHÖHE UNTERHALB DER HOCHHAUS- GRENZE KANN DER ZWEITE RETTUNGSWEG AUCH ÜBER DIE LEITERN DER FEUERWEHR SICHERGESTELLT WERDEN, WENN EIN RÜCKFALLEBENE ÜBER DIE BÖSCHUNG DER FEUERWEHR MIT DEN FAHRZEUGEN ERREICHBAR IST. DIESE MÜSSEN INNERHALB DER HILFSFRIST VON 10 MINUTEN DER ZWEITE RETTUNGSWEG ÜBER ENTSPRECHEND AUSREICHENDE LEITERN DER FEUERWEHR NICHT SICHER- GESTELLT WERDEN KANN, SIND ZWEI VONEINANDER UNABHÄNGIGE BAULICHE RETTUNGSWEGE (NOTWENDIGE TREPPEN) ERFORDERLICH.

d. BEI AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MÜSSEN DIE NOTWENDIGEN FENSTER MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIRECT ANLEITERBAR SEIN ZWEITER RETTUNGSWEG.

e. DIE FEUERWEHR IST BEI DER ANSIEDLUNG VON INDUSTRIE- UND GEWERBEBETRIEBEN ODER ANDERER BESONDERER EINRICHTUNGEN (z.B. VERWENDER VON RADIOISOTOPEN O.Ä.), DIE AUFGRUND DER BETRIEBSGRÖSSE UND -ART UND/ODER DER GELAGERTEN, HERGESTELLTEN ODER ZU VERARBEITENDEN STOFFE (z.B RADIOAKTIVE STOFFE, SÄUREN, BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, AGGRESSIVE GASE ETC.) EINEN BESONDEREN GEFAHRENSCHWERPUNKT BILDEN, ENTSPRECHEND AUSZURÜSTEN.

5. BEI ERRICHTUNG VON BETRIEBEN, BEI DENEN WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE UND DEFAHRENSTOFFE VERWENDET WERDEN, SIND DIE BESTIMMUNGEN DER WASSERGESETZE DR ANLAGE UND FACHBETRIEBSVERORDNUNG DER VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN UND DER ERGANGENEN RECHTSVORSCHRIFTEN ANGEWENDEN.

6. AUFGEFUNDENE BODENDENKMÄLER SIND GEMÄSS ART. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ODER DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN. DIE AUFGEFUNDENEN GEGENSTÄNDE UND DER FUNDORT SIND BIS ZUM